

**Konzept für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen  
an sonderpädagogischen  
Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten in  
Baden-Württemberg**

## **1. Vorbemerkung**

Seit der Schließung der Schulen und der Schulkindergärten Mitte März 2020 haben sich die Lehrkräfte mit großem Engagement dafür eingesetzt, den in der Landesverfassung und im Schulgesetz verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag auch unter den neuen, wechselnden Bedingungen umzusetzen - sei es in der Notbetreuung, im Fernlernunterricht, im Halten der Kontakte zu den Kindern und Eltern sowie bei der Wiederaufnahme der Präsenzphasen in Schule und Schulkindergarten.

Da sich das Infektionsgeschehen in BW stark verlangsamt hat, konnten seit April schrittweise Lockerungen der im März vollzogenen Schließungen vorgenommen werden. Diese sollen im Schuljahr 2020/2021 in einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen überführt werden.

## **2. Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen**

Der Unterricht soll im Schuljahr 2020/2021 soweit als möglich in Präsenzform angeboten werden.

Das Abstandsgebot zwischen und zu den Schülerinnen und Schülern im Unterricht wird hierfür aufgehoben. Die weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere diejenigen, die die Person betreffen, wie häufiges Händewaschen, Husten- und Niesetikette und ggf. besondere Schutzvorkehrungen bei engem Kontakt, sind deshalb besonders zu beachten. Dies gilt in Bezug auf einzelne Schülerinnen und Schüler insbesondere an den SBBZ geistige Entwicklung (GENT) und körperlich-motorische Entwicklung (KMENT) und in den Schulkindergärten.

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich. Insofern soll weiterhin darauf geachtet werden, möglichst stabile, gleichbleibende Lerngruppen zu erhalten, damit im Falle einer Infektion möglichst wenige Schülerinnen und Schüler von einer Quarantäne betroffen sind. Dies gilt auch für den fachpraktischen Unterricht in

den Fächern Sport und Musik sowie den Ganztage. Vergleichbar gilt das für eine gemeinsame und mit den Schülerbeförderungsämtern abgestimmte Planung und Organisation des Schülerverkehrs, in der zum Beispiel geprüft wird, ob und inwieweit die Touren so gelegt werden können, dass Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse/Gruppe bzw. Stufe gemeinsam befördert werden.

### **3. Grundlagen des Unterrichts in den SBBZ und den Schulkindergärten ab Schuljahr 2020/2021**

Alle Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten auf der Basis der jeweils für sie geltenden Bildungspläne ein auf sie zugeschnittenes sonderpädagogisches Bildungsangebot, das sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) formulierten Zielen orientiert. Dies gilt vergleichbar für die Schulkindergärten auf der Basis des Orientierungsplans. Singen in geschlossenen Räumen ist ausgeschlossen, dies gilt auch für die Verwendung von Blasinstrumenten.

Den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder im Schulkindergarten und den Möglichkeiten der Schule bzw. des Schulkindergartens entsprechend soll wo nötig der Präsenzunterricht mit Elementen des Fernlernens verbunden werden. Insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, die ohne Unterstützung ihrer Eltern Fernlernangebote nicht wahrnehmen können, wird es - wie auch im laufenden Schuljahr - darum gehen, Eltern zu beraten und zu unterstützen und ihnen entsprechende Hilfen (digital und analog) zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch bei Kindern des Schulkindergartens erforderlich. Erfahrungen im Schuljahr 2019/2020 zeigen, dass gerade hier ein Austausch zwischen Fachkräften und Eltern besonders wichtig ist. Gespräche mit Erziehungsberechtigten sind jederzeit in Präsenz möglich, sofern die Hygieneregeln Berücksichtigung finden.

Für den Präsenzunterricht insbesondere an den SBBZ GENT, den SBBZ KMENT und den SBBZ weiterer Förderschwerpunkte mit Bildungsgang geistige Entwicklung sowie bei den Schulkindergärten sind die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Pflege und Betreuung und die Organisation der Schülerbeförderung in besonderer Weise zu berücksichtigen und in bewährter Weise mit den jeweils Zuständigen abzustimmen. Dies kann gegebenenfalls Auswirkungen auf die Klassen- und Gruppenbildung und den Umfang des Unterrichtsangebots bzw. des Angebots des Schulkindergartens haben.

Bei der Klassenbildung und der Zuordnung der Lehrkräfte sind wechselnde Kontakte (beispielsweise bedingt durch die Schülerbeförderung, die Tages- und Internatsgruppenbildung) weiterhin so weit wie möglich zu vermeiden, was wiederum zu neuen - auch jahrgangsübergreifenden Gruppen - führen kann (z.B. eine Gruppenbildung, die sich an der ergänzenden Betreuung orientiert). Diese sollen, sofern es das Pandemiegeschehen zulässt, über das kommende Schuljahr hinweg bestehen bleiben.

Der zeitliche Umfang der Unterrichtsangebote orientiert sich am Stundenplan, an den pädagogischen Erfordernissen und den bestehenden räumlichen und personellen Möglichkeiten. Die Planungen sollten unter Beteiligung des Schulträgers und ggf. weiterer Partner erfolgen und dabei berücksichtigen, dass die unterrichtlichen Angebote für die Kinder und Jugendlichen, bei denen dies erforderlich ist, durch Betreuungsangebote ergänzt werden. Wichtig ist, dass für die Schülerinnen und Schüler und für die Eltern eine größtmögliche Kontinuität und damit Verlässlichkeit erreicht wird.

Jeder Schüler und jede Schülerin des SBBZ soll einen Stundenplan erhalten, der die unterschiedlichen Bildungsangebote (Präsenz- und Fernlernen sowie ggf. die Teilnahme an ergänzenden Betreuungsangeboten) ausweist und im Rahmen von ILEB mit allen Beteiligten kommuniziert wird. Alle Lern- und Betreuungsangebote brauchen Struktur und Verlässlichkeit, damit die Schülerinnen und Schüler gewinnbringend lernen können.

Bei der Konzeption der Fernlernangebote wird ein besonderes Augenmerk auf die Frage gerichtet, wie geeignete Kommunikationswege auf- und ausgebaut werden können, welche Materialien und Hilfsmittel vorbereitet werden müssen, wie regelmäßige Kontaktaufnahmen und Rückmeldungen von und mit Schülern und Eltern erfolgen können und ob digitale Endgeräte (ggf. leihweise) bereitgestellt werden müssen. Grunderfahrungen im Umgang mit digitalen Medien liegen meist vor. An einem Laptop oder mit Tablets und Handys sicher darin zu werden, Nachrichten zu schreiben, zu versenden und empfangen zu können ist nicht für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen selbstverständlich. Insofern sollen sie im Präsenzunterricht lernen, sich auf digitalen Plattformen zu orientieren, auszutauschen und am synchronen Fernlernen aktiv teilzunehmen und den Lernstoff zu üben. Die Einführung in gängige Lernprogramme und Apps soll es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, Unterrichtsthemen und Aufgaben eigenständig zu bearbeiten und sich so auf das Fernlernen vorzubereiten. Im Unterricht wird hierzu in verschiedenen Lernsituationen an der Konzentration und Ausdauer gearbeitet, das selbständige Arbeiten wird angeregt und es wird gelernt, wie man seine motorischen Fertigkeiten trainieren kann.

Auf diesem Weg kann man sich auch auf eine ggf. erneut erforderliche Klassen- oder Schulschließung vorbereiten. Schülerinnen und Schüler, die keine digitale Ausstattung oder Anbindung haben, bekommen von der Schule die notwendige Ausstattung zur Verfügung gestellt oder erhalten an der Schule einen digitalen Zugang, um eigenständig lernen zu können. Die Lehrkräfte im Präsenz- und Fernlernen in einer Klasse dokumentieren gemeinsam die unterrichtlichen Aktivitäten für die jeweilige Lerngruppe.

Auf ggf. zur Verfügung stehende regionale Unterstützungsangebote und digitale Angebote z.B. durch Verbände und Vereine machen die Schulen die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern aufmerksam. Dabei werden auch Möglichkeiten der Vernetzung der Eltern untereinander einbezogen.

#### **4. Sonderpädagogische Handlungsfelder**

Die für die verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfelder (Diagnostik, Beratung, Frühförderung und Schulkindergarten) vorgesehenen Lehrerwochenstunden sind weiterhin in diesen Feldern einzusetzen. Hinweise zur Ausgestaltung des sonderpädagogischen Dienstes, der Frühförderung und der sonderpädagogischen Diagnostik sowie zu kooperativen Organisationsformen und inklusiven Bildungsangeboten werden regelmäßig unter den FAQs zu den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten auf der Homepage des Kultusministeriums aktualisiert.

#### **5. Schülerbeförderung**

Bei der Schülerbeförderung ist im Hinblick auf die Rückverfolgung von Infektionsketten und die Eingrenzung eines etwaigen Infektionsgeschehens auf eine möglichst geringe „Durchmischung“ von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen oder Gruppen zu achten. Daher sollte eine gemeinsame Beförderung von Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen nicht erfolgen.

Schülerinnen und Schüler der Grundstufe der SBBZ und Kinder des Schulkindergartens, die in einer Klasse/Gruppe gemeinsam ohne Abstandsregelung unterrichtet werden, können auch gemeinsam ohne Abstandsregelung befördert werden. Bei der Organisation des Schülerverkehrs ist zu prüfen, ob und inwieweit die Touren so gelegt werden können, dass Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse/Gruppe ge-

meinsam befördert werden. Die Schulen und Schulkindergärten arbeiten hier in bewährter Weise mit den Verantwortlichen der Schülerbeförderung zusammen. Auch Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen/Gruppen der Grundstufe bzw. des Schulkindergartens können gemeinsam befördert werden. Nach den Regelungen der Corona-VO vom 23.06.2020 sind Ansammlungen (im öffentlichen und nicht-öffentlichen Raum) von bis zu 20 Personen möglich. Der Schulverwaltung sind die Hinweise zum Schülerverkehr bekannt.

Die Pflicht zum Tragen von nicht-medizinischen Alltagsmasken oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckungen gilt bei Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr auch im freigestellten Schülerverkehr, es sei denn, es ist aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen für den Betroffenen unzumutbar oder es werden anderweitige Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel der Einsatz von rechtlich zulässigen Trennvorrichtungen, ergriffen.

Bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Infektionsrisiko sollte nach wie vor die Abstandsregelung von 1,50 m eingehalten werden. Inwieweit unter dieser Maßgabe vulnerable Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit nicht-vulnerablen Schülerinnen und Schülern befördert werden können, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Ggf. kommt auch eine Einzelbeförderung oder eine Beförderung im Privat-PKW durch die Eltern in Frage.

## **6. Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen**

Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten weiterhin über die Teilnahme am Präsenzunterricht. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder- oder Fach-) Arzt geklärt werden. Die Schulen versorgen in diesem Fall die Schülerinnen und Schüler in bewährter Weise mit Unterrichtsmaterialien. Nach Möglichkeit sollen diese Schülerinnen und Schüler digital unterstützt in das Unterrichtsgeschehen einbezogen werden.

## **7. Lehrkräfteeinsatz**

Im kommenden Schuljahr können Lehrkräfte grundsätzlich auch an mehreren Dienstorten Präsenzunterricht erteilen (Teilabordnungen), wenn dies zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung geboten ist. Aufgaben in der sonderpädagogischen

Frühförderung, im Schulkindergarten und im sonderpädagogischen Dienst sind auch in anderen Einrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schulkindergärten etc.) mit abgestimmten Regelungen zum Infektionsschutz und mit Zustimmung der jeweiligen Leitung möglich.

Seit dem 29. Juni 2020 kann eine Entbindung der Lehrkräfte vom Präsenzunterricht nur dann erfolgen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf nachgewiesen wird. Diese Regelungen gelten auch für das Schuljahr 2020/2021. Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 wurden hierzu sowie zum Einsatz von Lehrkräften außerhalb des Präsenzunterrichts Informationen zur Verfügung gestellt.

## **8. Inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen**

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind Schüler der Schule, die sie besuchen. Die Schulen berücksichtigen ihre Bedarfe bei ihren Planungen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb sowie bei der Organisation der ergänzenden Betreuung, sofern diese für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler erforderlich ist. Die Bildungsziele und -inhalte für die einzelnen Schülerinnen und Schüler orientieren sich am Bildungsplan ihrer Schule und ihres Förderschwerpunkts/Bildungsgangs sowie an den im Rahmen der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) definierten Zielen.

Sonderpädagogische Lehrkräfte unterstützen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehrkräfte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Die Schulen klären, ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Schulamts, eine für die Klasse und die entsprechenden Bedarfe der Schülerinnen und Schüler passende Lösung. Ergänzend können telefonische Beratung, Videokonferenzen, digitale Unterstützungsangebote, etc. genutzt werden.

Schulbegleitungen können mit Einverständnis der Schulleitung die Schülerinnen und Schüler im genehmigten Umfang wieder im Präsenzunterricht und in der ergänzenden Betreuung unterstützen. Ein alternativer Einsatz einer Schulbegleitung obliegt dem Leistungsträger. Ggf. sind Fragen der Unterstützungsangebote außerschulischer Partner mit den jeweils zuständigen Stellen zu klären - hier unterstützt die Schulverwaltung auf Anfrage.

## 9. Hygienemaßnahmen

Die jeweils aktuellen Hygienehinweise des Kultusministeriums sind zu beachten. Für die organisatorischen Planungen des nächsten Schuljahres sind insbesondere die Hinweise zur Pausengestaltung und zur Wegführung maßgeblich:

- Es sollten nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Einzelne Pausenbereiche sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden.
- Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

## 10. Unterstützung des Fernunterrichts

Im Schreiben des ZSL vom 27. Mai 2020 wurden die Schulen auf die Unterstützungsangebote der Einrichtungen hingewiesen. Schulinterne Veranstaltungen und Angebote für einzelne Lehrkräfte können in LFB-Online (<https://lfbo.kultus-bw.de/lfb/>) abgerufen und gebucht werden. Eine Übersicht dieser Veranstaltungen finden Sie unter <https://lfbo.kultus-bw.de/lfb/suche/GKLEXJ54>. Auch im kommenden Schuljahr werden bei Bedarf vermehrt Fortbildungen in diesem Bereich angeboten.

Zudem arbeitet das ZSL in Abstimmung mit dem Kultusministerium derzeit an Unterstützungsangeboten für die Schulen zur Unterrichtsgestaltung im Schuljahr 2020/2021, darunter auch an Hinweisen zur möglicherweise notwendigen Verzahnung von Präsenz- und Fernunterricht. Die Materialien werden im neuen ZSL-Serviceportal *lernen über@ll* schrittweise eingestellt

## 11. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheim, Schüleraustausch oder Studienreisen sind im ersten Halbjahr untersagt. Die Regelung für das zweite Halbjahr wird rechtzeitig kommuniziert. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Schulveranstaltungen, deren Beteiligte nicht nur einer Jahrgangsstufe angehören, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§9 und §10) genügen. Dies betrifft beispielsweise die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Klasse 5 (unter Beteiligung der Eltern), Informationsveranstaltungen für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen oder zur Schullaufbahnentscheidung sowie Veranstaltungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung.

Praxiserfahrungen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung sind unter Beachtung der Hygieneregeln möglich.

## 12. Konferenzen und Besprechungen

Konferenzen und Besprechungen als Präsenzveranstaltungen müssen weiterhin auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Dies betrifft auch Klassenpflegschaftssitzungen, Sitzungen des Elternbeirats, Klassen- oder Schulversammlungen sowie Sitzungen der Schulkonferenz. Bitte tragen Sie dennoch dafür Sorge, dass die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler ihre Mitwirkungsrechte entsprechend ausüben können.

Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Durchführung der Sitzungen unter Wahrung des geltenden Abstandsgebots nicht zulassen, können die Gremien auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies mit Hilfe z. B. von Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist. Auch ist es möglich, im schriftlichen Umlaufverfahren zu beschließen.



Der Elternbeirat kann die Amtszeit der Elternvertreter durch eine Wahlordnung verlängern, sofern z. B. die räumlichen Verhältnisse der Schule einem Zusammentreffen aller Klassenpflegschaften und der Wahl der Elternvertreter entgegenstehen. Die Schulleitung sollte diese Frage mit dem Elternbeirat besprechen.

### **13. Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb**

Um das Infektionsrisiko für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte zu minimieren, ist es wichtig, dass am Schulbetrieb keine Personen teilnehmen, die sich möglicherweise bereits mit SARS-CoV-2 infiziert haben.

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind deshalb Personen,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.

Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmen des Schulbetriebs ohne Abstandsgebot nach den Sommerferien sowie nach weiteren Ferienabschnitten werden deshalb alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, also die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten ebenso wie die Lehrkräfte danach gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer dieser Ausschlussgründe vorliegt.

Diese Erklärung, für die wir Ihnen noch ein Formularmuster zur Verfügung stellen werden, soll allen Beteiligten noch einmal bewusst machen, dass sie kein Infektionsrisiko in die Einrichtung hineintragen dürfen und im Zweifelsfall besser der Schule fern bleiben.